

Regierungspräsidium
Gießen

HESSEN



Krebspest - Tödliche Gefahr für heimische Krebse

Handels- und Besitzverbot nach EU-
Recht und präventive Maßnahmen



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 53.2
Postfach 21 69
35531 Wetzlar

Telefon: 0641 303-5552
Fax: 0611 327644506

E-Mail: Jutta.Neumann@rpgi.hessen.de



E-Mail: pressestelle@rpgi.hessen.de
Internet: www.rpg-giessen.de



Welche heimischen Krebsarten gibt es und warum sind sie so stark gefährdet?

In unseren Gewässern leben die heimischen Flusskrebarten **Edelkrebs**, auch Europäischer Flusskrebs genannt, und **Steinkrebs**. Beide Arten waren in früheren Zeiten weit verbreitet und galten sogar als begehrtes Nahrungsmittel. Der Rückgang natürlicher Gewässerstrukturen, aber vor allem die zunehmende Ausbreitung nicht heimischer Krebsarten haben dazu geführt, dass die natürlichen Bestände bis auf kleinste Restpopulationen zurückgegangen sind.



Edelkrebs

Was sind gebietsfremde Krebsarten und welche Gefahren gehen von ihnen aus?

Fremde Krebsarten wurden bereits vor über einhundert Jahren in mitteleuropäischen Gewässern ausgesetzt. Seitdem konnten sie sich in unserer Natur fest etablieren. Die eingeführten nicht heimischen Krebsarten sind im Gegensatz zu unseren heimischen Arten zum Teil äußerst konkurrenzstark: Sie erreichen schneller die Geschlechtsreife und haben eine größere Vermehrungsrate. Zudem sind sie unempfindlicher gegen Umweltveränderungen und verdrängen meist erfolgreich unsere heimischen Krebse aus ihren Wohnhöhlen und Lebensraumnischen.



Der Signalkrebs, erkennbar an den weißen Färbungen auf den Scheren und dem glatten Panzer, ist die größte Gefahr für unsere heimischen Krebse.

Eine besonders große Gefahr für den Edel- und Steinkrebs ist jedoch die Krebspest. Alle nordamerikanischen Krebse, wie z. B. der Signalkrebs, fungieren als Überträger dieser hochinfektiösen Pilzerkrankung. Sie selbst sind immun und erkranken nicht. Unsere heimischen Krebse jedoch sterben daran, ganze Flusskrebspopulationen sind dadurch bereits zusammengebrochen.

Nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist zwar die Durchgängigkeit von Fließgewässern, z. B. durch den Abbau von Stauwehren bzw. dem Bau von Umgehungsgewässern herzustellen, andererseits stellen jedoch die bestehenden Wanderhindernisse eine Aufstiegsbarriere für infizierte Krebse dar und können damit einen Schutz für die heimischen Flusskrebse bewirken.

Was ist eine invasive Art?

Eine Zuwanderung fremder Tier- und Pflanzenarten in unsere heimische Natur hat es schon immer gegeben. Dies hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass dadurch das bestehende ökologische Gleichgewicht gestört wird. Breitet sich eine gebietsfremde Art jedoch so stark aus, dass Lebensräume, Biotope und heimische Arten hierdurch gefährdet werden, spricht man von einer „invasiven Art“.

Invasive Arten gelten als zweitwichtigste Ursache für den weltweiten Artenschwund!

Invasive Krebsarten nach EU-Recht

Die Gefährdung heimischer Krebsarten durch sich ausbreitende nordamerikanische Krebsarten und die Verbreitung der Krebspest wurde auch von der Europäischen Union als Problem erkannt. Seitdem sind amerikanische Krebsarten als „invasiv“ eingestuft. Sie stehen daher auf der sog. „Unionsliste“, die im Zusammenhang mit der EU-Verordnung 1143/2014 zum Umgang mit gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten mit unionsweiter Bedeutung seit 2016 in Kraft ist.

Tier- und Pflanzenarten, die auf der Unionsliste stehen, dürfen nicht mehr in die Europäische Union eingeführt werden. Darüber hinaus unterliegen sie einem Handels-, Besitz-, Zucht- und Freisetzungsverbot.

Welche Krebsarten stehen auf der Unionsliste?

- **Kamberkrebs** (*Orconectes limosus*)
- **Signalkrebs** (*Pacifastacus leniusculus*)
- **Roter Amerikanischer Sumpfkrebs**
(*Procambarus clarkii*)
- **Marmorkrebs** (*Procambarus fallax f. virginalis*)
- **Nördlicher Flusskrebs/Viriler Flusskrebs**
(*Orconectes virilis*)



Ein amerikanischer Sumpfkrebs in Abwehrhaltung.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Nördlichen Flusskrebs/Viriler Flusskrebs, der innerhalb der EU noch nicht in der Natur nachgewiesen wurde. Sollten Sie ein Exemplar dieser Art freilebend vorfinden, ist die Artenschutzbehörde unmittelbar zu informieren. Die Behörde benachrichtigt die EU-Kommission und unternimmt sofortige Maßnahmen zur Beseitigung.

Was ist zu beachten, um die weitere Ausbreitung invasiver Krebsarten zu verhindern?

Obwohl invasive Flusskrebse im Aquaristik- und Zoohandel nicht mehr angeboten werden dürfen, finden sie sich noch immer in privaten Aquarien oder Gartenteichen.

Verbotenerweise werden die Tiere nicht selten von ihren Besitzern in freie Gewässer ausgesetzt, etwa weil sie aufgrund ihrer zunehmenden Größe im heimischen Aquarium unerwünscht sind.



Marmorkrebs

Auch der Marmorkrebs ist eine beliebte Aquarienart. Ein einziges Weibchen ist in der Lage (auch ohne Befruchtung durch männliche Tiere), dauerhaft für Nachwuchs zu sorgen! Dies führt oftmals dazu, dass überzählige Tiere unbedacht freigelassen werden.

Zudem sind Flusskrebse äußerst bewegungsaktiv und wanderfreudig. Nicht selten verlassen sie den privaten Gartenteich und wandern in den nächstliegenden natürlichen Gewässerlauf, um sich dort anzusiedeln und zu vermehren.

Bitte beachten Sie daher unbedingt folgende Regeln:

- Achten Sie beim Kauf von Krebsen für Ihr Aquarium oder Ihren Gartenteich darauf, dass es sich ausschließlich um den heimischen Edelkrebs oder Steinkrebs handelt (nur legale Nachzuchten sind erlaubt).
- Das Aussetzen von gebietsfremden Krebsen in die freie Natur ist verboten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Bei einem Einsetzen von Fischen in Ihren Gartenteich sollten Sie darauf achten, dass diese von Fischzuchtbetrieben oder Tierhaltern stammen, deren Tiere aus einem Gewässer stammen, in dem nachweislich keine gebietsfremden Krebsarten leben! Lassen Sie sich dies beim Kauf schriftlich bestätigen. Ansonsten ist die Verbreitung des hochinfektiösen Krebspesterregers möglich.
- Nach der Verwendung von Booten, Angelgeräten und Wathosen in Gewässern mit gebietsfremden Krebsarten sollten diese zum Abtöten von Krebspestsporen vor dem nächsten Einsatz gut getrocknet und ggf. desinfiziert werden.

Einen Krebsbestimmungsschlüssel können Sie unter www.edelkrebsprojektnrw.de abrufen.



Bitte beachten Sie:

Auch das Aussetzen von anderen gebietsfremden Tieren, wie exotischen Reptilien, Goldfischen sowie von Aquarienpflanzen in freie Gewässer ist verboten und stellt eine zunehmende Gefährdung für das ökologische Gleichgewicht dar. Das Freisetzungsverbot gilt darüber hinaus grundsätzlich für alle Tier- und Pflanzenarten, sofern keine Berechtigung dafür besteht. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.